

**Verordnung
über das kantonale rechtliche
Ordnungsbussenverfahren**

(Änderung vom 25. November 2009)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

§ 1. Folgende Übertretungen des kantonalen Rechts können mit Ordnungsbussen bestraft werden:

Ziff. 1–3 unverändert.

4. Hundegesetz vom 14. April 2008²:

- | | |
|---|---------|
| a. Haltung des Hundes ausserhalb Sichtweite auf kurze Distanz in Wäldern und an Waldrändern sowie bei Dunkelheit im Freien (§ 9 Abs. 2) | Fr. 60 |
| b. Mitführen oder Freilassen von Hunden in Friedhöfen, in Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen, auf Spiel- oder Sportfeldern und an Orten, die von zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden (§ 10) | Fr. 60 |
| c. Unterlassen des Anleinsens in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen sowie an Orten, die von zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden (§ 11 Abs. 1) | Fr. 60 |
| d. Unterlassen des Anleinsens von läufigen Hunden im öffentlich zugänglichen Raum (§ 11 Abs. 2 lit. a) | Fr. 60 |
| e. Verschmutzung von Kulturland und Freizeitflächen durch Kot sowie unkorrektes Beseitigen von Kot in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten, auf Strassen und Wegen (§ 13) | Fr. 60 |
| f. Nichteinschreiten bei Belästigung Dritter durch andauerndes Gebell oder Geheul (§ 14) | Fr. 60 |
| g. Missachten der Meldepflichten gegenüber den Gemeinden (§ 21) | Fr. 100 |

321.2 Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren

4a. Hundeverordnung vom 25. November 2009³:

- a. Nichtvorweisen der verlangten Bestätigungen (§ 13 Abs. 4) Fr. 30
- b. Missachten der Ausweispflicht beim Führen des Hundes im öffentlich zugänglichen Raum (§ 27 Abs. 2) Fr. 30

Ziff. 5–14 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2009, 2337](#).

² [LS 554.5](#).

³ [LS 554.51](#).